



Stadt Karlsruhe

Der Oberbürgermeister

15. April 2008



Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe
Der Oberbürgermeister
Fraktionsvorsitzende der
SPD - Gemeindefraktion
Frau Doris Baitinger
Hebelstr. 13
76133 Karlsruhe

Rathaus, Marktplatz

Telefon
0721/133-2038
email:
dez1@karlsruhe.de
Telefax
0721/133-1019

Sie erreichen uns
mit allen Stadtbahn-
und
Straßenbahnlinien
außer S 3
Haltestelle
Marktplatz

09.04.2008

Gebühren bei gelegentlichen Vereinsaktivitäten

Sehr geehrte Frau Baitinger,

auf Ihre Anfrage vom 06.03.2008 hat sich die Verwaltung noch einmal mit der Gebührenbefreiung in den von Ihnen geschilderten Fällen befasst.

Nach eingehender Überprüfung muss ich Ihnen mitteilen, dass eine pauschale, generelle Gebührenbefreiung nicht opportun wäre. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist eine Gebührenbefreiung allerdings denkbar.

Um Missverständnissen vorzubeugen ist anzumerken, dass sich die Änderung im Gewerbe- und Gaststättenrecht nicht auf gelegentliche Veranstaltungen bezieht, die innerhalb der ‚Niederlassung‘ des Bewirters stattfinden. Das bedeutet, dass z.B. Vereine, die auf ihrem Gelände bei Turnieren u.ä. alkoholfreie Getränke und/oder Speisen anbieten, nach wie vor keiner Reisegewerbekarte bedürfen, also auch keine Ausnahmegenehmigung benötigen. In dieser Kategorie sind wohl die meisten Vereinsveranstaltungen anzusiedeln.

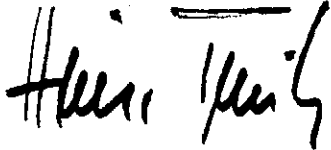
Bei gelegentlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Geländes des Bewirters stattfinden und damit der Ausnahmegenehmigung bedürfen, handelt es sich erfahrungsgemäß um größere ‚Feste‘ mit teils erheblichen Umsätzen. Lt. ‚Bürgerservice und Sicherheit‘ sind seit November 2007 drei Anträge von Vereinen eingegangen, die ihre Veranstaltungen außerhalb ihres Geländes, hier in Hallen, abgehalten haben.

Die generelle Erhebung der Gebühr ist nicht unbillig. Es liegt grundsätzlich weder eine persönliche, noch eine sachliche Unbilligkeit vor. Persönlich nicht, da die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners in den meisten Fällen einer Gebührenerhebung nicht widersprechen. Die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Gebührenschuldners, hier des Vereins, wird durch die Gebühr nicht ernsthaft gefährdet oder vernichtet. Eine sachliche Unbilligkeit ist ebenfalls zu

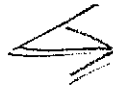
verneinen. Diese ist dann anzunehmen, „wenn der gegebene Sachverhalt zwar den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, die Gebührenerhebung aber dennoch den Wertungen des Gesetzgebers (hier des Satzungsgebers) zuwiderläuft“. Die Verwaltung geht davon aus, dass es nicht dem Willen des Gemeinderats entsprechen würde, für alle betroffenen Veranstaltungen eine generelle Gebührenbefreiung zu erteilen. Damit würden auch Begehrlichkeiten für ähnlich gelagerte Fälle geweckt werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 4 Abs. 4 o.g. Satzung können jedoch Ausnahmen in Betracht kommen, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Ihr Vorschlag, die Gebühren von einer Umsatzgrenze abhängig zu machen, wurde ebenfalls in Betracht gezogen. Nach Abwägung hält dies die Verwaltung für nicht sinnvoll, da hiermit viel Aufwand verbunden wäre (Umsatznachweis) und eine generelle Grenze einer gerechten Abwägung nicht entsprechen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Fenrich



berei. Stufe Verein
Gebühren

kleiner Verein
kleiner Umsatz



Handl.
berei. reell. Voraussetz.

